

**Nachtrag I zur Bauordnung der Stadt St.Gallen  
vom 29. August 2000 / 15. November 2005**

vom

- I. Die Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 29. August 2000 / 15. November 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
- Schutzverordnung für die künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten Art. 2bis (neu)  
<sup>1</sup> Das Stadtparlament erlässt eine Schutzverordnung für die künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten oder Bauteile.  
<sup>2</sup> Es kann den Stadtrat ermächtigen, die Schutzverordnung zu ergänzen, einzelne Bauten oder Bauteile aus dem Schutz zu entlassen oder den Schutzzumfang zu verändern.
- Inventar der Naturobjekte Art 3  
<sup>1</sup> Der Stadtrat erstellt ein für die Verwaltung verbindliches Inventar der Naturobjekte.  
<sup>2</sup> Sind solche Naturobjekte gefährdet, wird das Verfahren auf Erlass von Schutzmassnahmen eingeleitet.
- II. <sup>1</sup> Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativem Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.  
<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments  
Der Präsident:  
*Roland Gehrig*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*

